

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.200 vom 22. Dezember 2023

Ag Versicherungsgericht, 2023-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2023.200

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.200 du 22 décembre 2023

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2023.200 del 22 dicembre 2023

Erwägungen

E. 4

August 2005 E. 3 Verneinung der Adäquanz der zwei Monate nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden); bei einem Barkeeper, der bei Aufräumarbeiten nach Betriebsschluss von zwei maskierten Männern mit Schusswaffen bedroht sowie mit Faustschlägen ins Gesicht und Fusstritten in den Bauch traktiert wurde, während sich ein dritter um den ebenfalls anwesenden Geschäftsführer kümmerte, und die beiden danach im Büro des Betriebs eingeschlossen wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 593/06 vom 14. April 2008 E. 3 und 4, Verneinung der Adäquanz der anderthalb Jahre nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden); bei einer Versicherten, die am frühen Morgen von einem alkoholisierten Mann beschimpft und gewürgt wurde (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 390/2004 vom 14. April 2005 E. 2.1, Verneinung der Adäquanz der zehn Monate nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden); bei einem Versicherten, der von einem Rollerfahrer, der den Rückspiegel des Lieferwagens des Versicherten touchiert hatte, einen Faustschlag ins Gesicht erhielt und anschliessend der Roller gegen seine rechte Flanke prallte und er sich dabei in somatischer Hinsicht Prellungen an der Brust-/Lendenwirbelsäule, dem Handgelenk und der linken Gesichtshälfte zuzog (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_50/2023 vom 14. September 2023, Verneinung der Adäquanz der zehn Monate nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden); bei einer Krankenschwester, die von einem geistig beeinträchtigten, als aggressiv bekannten Heimbewohner tödlich angegriffen

- 12 - wurde (sie wurde vom Heimbewohner plötzlich von hinten an den Handgelenken gepackt, heftig gegen eine Mauerecke geknallt und mit der linken Körperhälfte mehrmals gegen die Kante einer Küchenkombination gedrückt) und dabei multiple Prellungen und Quetschungen an Rippen, Hals und dem rechten Oberschenkel erlitt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_168/2011 vom 11. Juli 2011 E. 4.3 und 5.4, Verneinung der Adäquanz der zwei Monate nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden); bei einer Versicherten, die an ihrem Arbeitsplatz von ihrem Arbeitgeber beschimpft und gewürgt wurde und sich dabei Druckstellen und Rötungen am Hals zuzog (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_182/2010 vom 2. Juli 2010 E. 3.3.2, Verneinung der Adäquanz der sechs Monate nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden); oder bei einem Taxifahrer, der von einem Unbekannten während ungefähr einer Minute mit einer Faustfeuerwaffe bedroht und zur Herausgabe von Geld aufgefordert wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_255/2022 vom

E. 4.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 4.3

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen

- 15 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 22. Dezember 2023 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Peterhans Fricker

E. 5

September 2022 E. 5.4, Verneinung der Adäquanz der dreizehneinhalb Monate nach dem Unfall noch bestehenden psychischen Beschwerden). Die Adäquanz zwischen Schreckereignis und psychischen Beschwerden bejahte das Bundesgericht im Falle der Mitarbeiterin einer Blumenabteilung, die um 3.30 Uhr morgens als Erste am Arbeitsplatz eingetroffen ist und bei einer geballten Übermacht von drei verummten und bewaffneten Einbrechern keine Chance gesehen hat, sich zu wehren oder zu fliehen. Sie ist auf den Boden gezwungen, gefesselt und in der Toilette eingeschlossen worden, wobei sie sich ein Hämatom am Hinterkopf zugezogen hat. Aus objektiv verständlichen Gründen befürchtete sie dabei während 30 Minuten ständig, dass es zu sexueller Gewalt oder ihrem Tod kommen könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_522/2007 vom 1. September 2008 E. 4.3). Ebenfalls bejahte das Bundesgericht die Adäquanz bei einigen Opfern der Tsunamikatastrophe 2004 (vgl. beispielsweise die Urteile des Bundesgerichts 8C_30/2007 vom 20. September 2007 E. 6 und U 548/06 vom 20. September 2007 E. 6.2); bei einer unmittelbar zuvor aus dem Spital entlassenen Frau, die durch einen mit einem Messer bewaffneten, betrunkenen Unbekannten in einem Hinterhof zu oralem Geschlechtsverkehr gezwungen wurde (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 193/06 vom 20. Oktober 2009 E. 2.3.2); bei einem Reinigungsangestellten, der nachts bei der Ausübung seiner Arbeit von zwei maskierten Männern mit einer laufenden Kettensäge bedroht und erheblich verletzt wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_480/2013 vom 15. April 2014); beim einem Versicherten, der bei einem Linksabbiegemanöver einen entgegenkommenden Personenwagen übersehen hatte, worauf es zu einer heftigen Kollision mit Todesfolge für dessen Ehegattin am Unfallort gekommen war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_593/2013 vom 11. Dezember 2013 Sachverhalt A und E. 6); bei einem

Versicherten, der bei sich zu Hause und in Anwesenheit mehrerer minderjähriger Kinder während rund 20 Minuten von einem alkoholisierten, schreienden und wild gestikulierenden - 13 - den Mann mit einer geladenen und entscherten Pistole bedroht wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_551/2022 vom 31. März 2023). 3.6. Mit Bezug auf den von der Beschwerdeführerin geschilderten Hergang des Ereignisses vom 26. März 2022 (vgl. E. 3.3.2.2. hiervor) ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nicht mit einer Schusswaffe bedroht wurde. Da es sich um einen Angriff durch eine einzelne Person handelte, bestand auch keine geballte Übermacht. Auch wenn die Beschwerdeführerin das Ereignis als viel länger wahrnahm, dauerte es lediglich ungefähr fünf Minuten (vgl. E. 3.3.2.2. hiervor; Schreiben von Dr. phil. B._____ vom 27. März 2023 S. 2; VB 11 S. 2). Das Ganze spielte sich damit innerhalb einer kurzen Zeitspanne ab, wobei die Beschwerdeführerin keinen verhältnismässig langen körperlichen und/oder psychischen Strapazen ausgesetzt war (wie Fesselung, Einsperren, Misshandlungen, starke Bedrohung, etc.). Es trug sich zudem nicht in einer geschützten Umgebung zu, sondern auf offener Strasse. Aufgrund der exponierten Stelle, der sich in der Nähe befindlichen Personen, der Tatsache, dass die Kundin offensichtlich unbewaffnet war, und der weiteren konkreten Gegebenheiten musste die Beschwerdeführerin objektiv gesehen auch keine Angst vor einem sexuellen Übergriff oder dem Tode haben. Zweifelsohne war eine erhebliche Gewaltbereitschaft seitens der betrunkenen Angreiferin gegeben. Es ist jedoch nicht von einem massiven Kräfteungleichgewicht auszugehen, da es der Beschwerdeführerin mehrmals gelang, sich von der Kundin zu entfernen und schlussendlich auch Hilfe anzufordern, welche sodann sehr schnell vor Ort war (vgl. E. 3.3.2.2. hiervor). Die Beschwerdeführerin erlitt keinen erheblichen Körperschaden und die physischen Verletzungen sind ausweislich der Akten zügig und folgenlos abgeheilt. Es wird insgesamt nicht in Abrede gestellt, dass es sich um ein für die Beschwerdeführerin eindrückliches und subjektiv als bedrohlich empfundenes Ereignis handelte. Zudem bestehen Hinweise auf eine gewisse psychische Vorbelastung der Beschwerdeführerin (VB 54 S. 1). In Anbetracht der gesamten Gegebenheiten und im Lichte der dargelegten Kasuistik (vgl. E. 3.5. hiervor) ist bei dem Ereignis vom 26. März 2022 jedoch objektiv betrachtet nicht von einem derart aussergewöhnlichen Schreckereignis auszugehen, das nach der allgemeinen Lebenserfahrung selbst unter Einbezug einer „weiten Bandbreite“ von Versicherten geeignet gewesen wäre, psychische Beschwerden und eine massgebliche Arbeitsunfähigkeit auszulösen, die über den Zeitpunkt der Leistungseinstellung (sechs Monate nach dem Ereignis) hinaus andauern, zumal das Bundesgericht bei weit grösserer Gewaltanwendung die Adäquanz verneint hat. Damit kann offengelassen werden, ob zusätzlich dem Aspekt der Schrecksituation Rechnung zu tragen ist, da die Adäquanz – deren Beurteilung eine Rechtsfrage ist, die durch die Verwaltung bzw. das Gericht vorzunehmen ist (BGE 115 V 133 E. 11b S. 146; vgl. auch BGE 134 V 109 E. 3.2 S. 113

- 14 - und E. 6.2.1 S. 117) – auch nach der allgemeinen Adäquanzformel zu verneinen ist. Die Beschwerdegegnerin hatte angesichts des Fehlens eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 26. März 2022 und den psychischen Beschwerden keine weiteren Abklärungen aus psychiatrischer Sicht zu treffen. Der medizinische Sachverhalt erscheint vor diesem Hintergrund hinreichend abgeklärt, sodass auf die Einholung weiterer Beweismittel verzichtet werden kann (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. SVR 2001 IV Nr. 10 S. 27 E. 4 sowie BGE 124 V 90 E. 4b S. 94 und 122 V 157 E. 1d S. 162; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 127 V 491 E. 1b S. 494). Da

die noch über den 30. September 2022 hinaus geklagten psychischen Beschwerden jedenfalls in keinem adäquaten Kausalzusammenhang zum Unfall vom 26. März 2022 standen und die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Fallabschlusses unbestrittenermassen unter keinen organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolgen mehr litt, ist die mit Einspracheentscheid vom 15. März 2023 (VB 105) per 30. September 2022 erfolgte Leistungseinstellung durch die Beschwerdegegnerin nicht zu beanstanden. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.